

Anlage 1 Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach.

1. Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt folgende Kautions- und Benutzungsgebühren je Veranstaltung sowie folgende Benutzungsgebühren in den Gemeinschaftseinrichtungen je Nutzungstag:

Benutzungsrecht der öffentlichen Einrichtung Anlage 1	ca. m ²	Kautions- gebühren	Benutzungs- gebühr
Lehmkauthalle	449	500,00 €	369,00 €
Halle mit Bühne	420		344,00 €
Halle mit Bühne inkl. Küche und Kühlraum	449		369,00 €
Bürgerhaus Grävenwiesbach	412	500,00 €	338,00 €
Großer Saal	210		173,00 €
Kleiner Saal	176		144,00 €
Großer Saal inkl. Küche und Theke	236		194,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Heinzenberg	192	500,00 €	158,00 €
Saal (OG)	163		134,00 €
Saal (OG) inkl. Küche und Kühlraum	192		158,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt	469	500,00 €	385,00 €
Saal mit Bühne	431		353,00 €
Saal mit Bühne inkl. Küche und Theke	469		385,00 €
Saal Laubach	338	500,00 €	277,00 €
Saal mit Bühne	322		264,00 €
Saal mit Bühne inkl. Küche und Kühlraum	338		277,00 €
Alte Schule Laubach	78	500,00 €	64,00 €
Großer Saal, 1. OG inkl. Küche	78		64,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Mönstadt	230	500,00 €	189,00 €
Saal	188		154,00 €
Saal inkl. Küche und Kühlraum	230		189,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Naunstadt	205	500,00 €	168,00 €
Saal inkl. Foyer	181		149,00 €
Saal inkl. Foyer und Küche	205		168,00 €

Für die Nutzung des Schlachtraumes in Naunstadt beträgt die Benutzungspauschale je angefangenem Nutzungstag (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) 65,00 €.

2. Je Nutzung wird grundsätzlich eine Kautions- und Benutzungsgebühren in Höhe von 500,00 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind alle Grävenwiesbacher Vereine, Gruppierungen, Fraktionen und deren politischen Gliederungen die in der Gemeindevertretung enthalten sind, karitative Verbände und Kirchen.
3. Nutzungen im Außenbereich der genannten gemeindlichen Gebäude sind nur möglich bei einer gleichzeitigen Anmietung des entsprechenden Objekts, da dann eine anderweitige Nutzung des Objekts entfällt.
4. Eine Einzelanmietung der Küchen, der Kühlräume und Nebenflächen ist nicht möglich.

5. Bei Verkaufsveranstaltungen durch kommerzielle/gewerbliche Nutzer, mit Sitz, außerhalb des Usinger Landes, sind die doppelten Benutzungsgebühren zu erheben. Kommerziellen/Gewerblichen Nutzern wird keine Reduzierung der Benutzungsgebühren gewährt.
6. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand die Erhebung der Benutzungsgebühr erlassen. Die Befreiung ist durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen.
7. Für die Nutzung im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten wird die Benutzungsgebühr mit 40 prozentigem Satz erhoben. Eine Kautions wird hier grundsätzlich nicht erhoben und kann nur in begründeten Ausnahmefällen verlangt werden.
8. Bei kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbach Vereine wird die Benutzungsgebühr mit 60 Prozent des Gebührensatzes erhoben.
9. Bei Inanspruchnahme durch auswärtige Benutzer wird die Nutzungsgebühr mit einem 125 prozentigem Satz erhoben.
10. Festlegung der Nutzungszeit:
Die Benutzungsgebühr bezieht sich auf den Zeitraum, beginnend mit dem Vortag des ersten Nutzungstages um 17.00 Uhr und endend spätestens mit der Reinigung am Folgetag des letzten Nutzungstages um 15.00 Uhr.

Hiervon abweichend bezieht sich die Nutzungszeit für die Dauer der Beerdigungsfeierlichkeiten bzw. für die Nutzung des Schlachthauses nur auf den jeweiligen Nutzungstag.
11. Stornierungskosten:
Bei einer gebuchten Nutzung der Räumlichkeiten, die aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, abgesagt wird, sind bis 4 Wochen vor Nutzung der Räume 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten. Danach ist die komplette Benutzungsgebühr zu entrichten.